

Anforderungskatalog Heimtierfutter

Teilnahmebedingungen für Transportdienstleister und Lagerhalter, Verarbeitungsbetriebe, Heimtierfutterbetriebe sowie Private Labeler, Großhandelsbetriebe und Broker

Gliederung

1	Einleitung	2
2	Teilnahmebedingungen	2
2.1	Teilnehmer, Teilnahme	2
2.2	Anmeldung und Registrierung	3
3	Anforderungen an Transportdienstleister und Lagerhalter, Verarbeitungsbetriebe, Heimtierfutterbetriebe sowie Private Labeler, Großhandelsbetriebe und Broker von ITW-Heimtierfutter	4
3.1	Produkt- und Prozessanforderungen	4
3.1.1	Anforderungen an Rohmaterial für ITW-Heimtierfutter und für Kauspielzeug.....	4
3.2	Nämlichkeit bei Geflügel- und Schweinefleisch	5
3.2.1	Kennzeichnung nämliche Ware.....	5
3.2.2	Vermarktung von Endverbraucherpackungen mit dem ITW-Siegel.....	5
3.2.3	Trennung und Identifizierung Nämlicher und Nicht-Nämlicher Ware.....	6
3.3	System zur Rückverfolgung	6
3.3.1	Rückverfolgbarkeit von nämlicher Ware	6
3.3.2	Mengenabgleich.....	6
3.4	Überprüfung der Zulassung	7
3.4.1	Einhaltung der Lieferkette.....	7
3.4.2	Ausgelagerte Prozesse	7

1 Einleitung

In der Initiative Tierwohl (ITW) haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt. Auch in Zukunft wollen sie Geflügel- und Schweinefleisch (inkl. Nebenprodukte dieser Tierarten zur Herstellung von Heimtierfutter) in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten, gleichzeitig aber das Tierwohl noch stärker zur Grundlage ihres Handelns machen. Zu diesem Zweck wurde mit Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf landwirtschaftlichen Betrieben entwickelt.

Voraussetzung für die Vermarktung von Heimtierfutter mit dem Siegel der Initiative Tierwohl ist, dass das Fleisch und die tierischen Nebenerzeugnisse von Tieren stammt, die von zertifizierten Tierhaltern gehalten wurden, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Tiere an den Schlachtbetrieb in der Initiative Tierwohl zugelassen waren. Alle an der Vermarktung beteiligten Unternehmen sind verpflichtet, eine Zusicherung über die Lieferung von ITW-Rohstoffen (i. S. d. Kapitels 3.1.1 Anforderungen an Rohmaterial für ITW-Heimtierfutter und für Kauspielzeug) sowie ITW-Halbfertig- oder Fertigwaren nur gegenüber denjenigen Unternehmen abzugeben, die an der ITW teilnehmen. Die teilnehmenden Unternehmen werden mit der Warenlieferung eine Zusicherung über die Einhaltung der ITW-spezifischen Tierwohlkriterien nur gegenüber den Unternehmen abgeben, die an der ITW teilnehmen. Entsprechende ITW-Rohstoffe sowie ITW-Halbfertig- oder Fertigwaren dürfen an Abnehmer, die nicht an der ITW teilnehmen, nur als konventionelle Ware ohne eine Zusicherung spezifischer Tierwohlkriterien vermarktet werden.

2 Teilnahmebedingungen

2.1 Teilnehmer, Teilnahme

Der vorliegende Anforderungskatalog stellt die Teilnahmebedingungen für Transportdienstleister und Lagerhalter (für tierische Nebenprodukte), Verarbeitungsbetriebe, Heimtierfutterbetriebe sowie Private Labeler, Großhandelsbetriebe und Broker der Initiative Tierwohl zur Auslobung von Heimtierfutter mit dem ITW-Siegel dar. Grundlage für die Teilnahme am ITW-System für Heimtierfutter ist eine Zertifizierung nach den Anforderungen des QS-Systems. Von der ITW anerkannte Qualitätssicherungssysteme anderer Standardgeber können von den Gremien der Trägergesellschaft als vergleichbarer Standard für die jeweilige Tierart und Stufe bestätigt werden. Der Zugang zur Initiative Tierwohl steht allen Unternehmen offen.

Der Anforderungskatalog umfasst die folgenden Prozesse und Stufen zur Herstellung inkl. der vorgelagerte Prozesse zur Herstellung von Heimtierfutter sowie die Lagerung und den Handel von Heimtierfutter:

Transportdienstleister und Lagerhalter: i.S.d. Anforderungskatalogs sind Unternehmen der Lagerhaltung und des Transports von Rohstoffen der Kategorie 3.

Verarbeitungsbetrieb: Ein Betrieb oder eine Einrichtung zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, in dem / in der tierische Nebenprodukte verarbeitet werden. I. S. d. Anforderungskatalogs fallen darunter solche Unternehmen, die tierische Fette und Proteine von relevanten Tierarten gewinnen, Fleisch separieren o.ä. Prozesse der Verwertung von Fleisch und Nebenerzeugnissen in der Herstellungskette von Heimtierfutter durchführen und nicht als Heimtierfutterbetrieb einzustufen sind.

Heimtierfutterbetrieb: Ein Betrieb oder eine Einrichtung zur Herstellung von Heimtierfutter oder geschmacksverstärkenden Fleischextrakten gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

Private Labelling: Jedes Unternehmen, das Heimtierfutter unter einem eigenen Markennamen oder Firmennamen als ITW-Ware vertreibt, das von einem anderen Unternehmen hergestellt wurde, betreibt Private Labelling. Der Private Labeller kann dabei die Heimtierfutter nach seinen Anforderungen von einem anderen Unternehmen (Lohnhersteller) herstellen lassen oder die Ware ohne eigene Anforderung vom Hersteller übernehmen und unter eigenem Namen vertreiben. Sowohl der Hersteller als auch der Auftraggeber (Private Labeller) sind teilnahme-pflichtig.

Großhändler: Unternehmen, die verpackte und unverpackte Heimtierfutter in den dafür vorgesehenen Geschäftsräumen lagern. Sie führen Handelsaktivitäten durch, indem sie ihre Lieferanten selbst oder im Auftrag auswählen und Ware zum Zwecke des Weiterhandelns erwerben. Im Rahmen ihrer Tätigkeit sind darüber hinaus insbesondere folgende Prozesse erlaubt: Primärverpacken, Kommissionieren (inkl. Transportverpackung für Endverbraucherprodukte), Umpalettieren, Stürzen (Stülpen), Frosten und Auftauen.

Broker: Unternehmen, die Handelsaktivitäten ausüben, als Vertriebsgesellschaften von produzierenden Unternehmen fungieren oder als Inverkehrbringer auf Waren angegeben sind. Broker können Eigentümer der Ware sein, ohne diese selbst im Besitz zu haben oder mit ihr in Berührung zu kommen. Sie können logistische Aktivitäten auf eigenen Namen oder über Dienstleister organisieren.

Tab. 1: Übersicht Produktionsarten

Unternehmensform (Stufe)	Produktionsart ITW	Erläuterungen
Transportdienstleister und Lagerhalter	501	entspricht Produktionsart 501 im QS-System
Verarbeitungsbetrieb	502	entspricht Produktionsart 502 im QS-System
Heimtierfutterbetrieb	503	entspricht Produktionsart 503 im QS-System
Private Labelling, Großhandel, Broker	504	entspricht Produktionsart 504 im QS-System

2.2 Anmeldung und Registrierung

Unternehmen, die sich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl entscheiden, können die Anmeldung mithilfe des Anmeldeformulars vornehmen oder sich direkt per E-Mail an die Geschäftsstelle wenden. Im Anschluss wird eine Teilnahmevereinbarung mit der Trägergesellschaft abgeschlossen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden von den Unternehmen selbst getragen.

Aus der Teilnahmevereinbarung der Initiative Tierwohl ergeben sich für die Unternehmen unter anderem die folgenden Verpflichtungen:

Verpflichtung zur Mengenmeldung

Aus der Teilnahmevereinbarung der Initiative Tierwohl ergeben sich die Verpflichtungen zur Abgabe einer Mengenmeldung: Dazu müssen die Unternehmen dem von der Trägergesellschaft beauftragten neutralen externen Dienstleister (aktuell: arvato Financial Solutions) zum 15. April (Q3 + Q4) und zum 15. Oktober (Q1 + Q2) eines jeden Jahres die von den teilnehmenden Lieferanten bezogenen und an teilnehmende Abnehmer ausgelieferte Menge nämlich Schweine- und/oder Geflügelfleischs sowie tierische Nebenerzeugnisse dieser Tierarten und daraus hergestellter Heimtierfutter-Artikel differenziert nach den jeweiligen Lieferanten und Abnehmern melden.

Kontroll- und Nachweispflicht

Teilnehmende Betriebe müssen jährlich eine neutrale Kontrolle durch eine bei der Initiative Tierwohl zugelassene Zertifizierungsstelle bestehen. Im Rahmen dieser Kontrolle werden die Anforderungen des vorliegenden Anforderungskatalogs überprüft. Die Kontrolle wird auf der Grundlage der „Checkliste für Verarbeitungsbetriebe, Heimtierfutterbetriebe, Private Labeler, Großhandelsbetriebe und Broker sowie Transportdienstleister und Lagerhalter“ durchgeführt. Die Beauftragung der Audits erfolgt durch die Unternehmen selbst.

3 Anforderungen an Transportdienstleister und Lagerhalter, Verarbeitungsbetriebe, Heimtierfutterbetriebe sowie Private Labeler, Großhandelsbetriebe und Broker von ITW-Heimtierfutter

3.1 Produkt- und Prozessanforderungen

3.1.1 Anforderungen an Rohmaterial für ITW-Heimtierfutter und für Kauspielzeug

Für die Herstellung von ITW-Heimtierfutter werden spezielle Anforderungen an die Verwendung von Fleischrohstoffen gestellt.

Der Bezug von ITW-Rohstoffen erfolgt ausschließlich von am ITW-System teilnehmenden Schlacht- und Zerlegbetrieben bzw. Zwischenhändlern oder Verarbeitungsbetrieben, die Schweine, Puten, Hähnchen, Enten schlachten und/oder zerlegen bzw. handeln. Dazu wird zwischen sog. „ITW-Ware“ (Lebensmittel) und „Rohstoffe aus ITW-Herkunft“ unterschieden.

ITW-Ware (Lebensmittel)

genusstaugliches Fleisch und/oder tierische Nebenprodukte von Schweinen, Puten, Hähnchen und Enten, das nach den Anforderungen des QS- bzw. ITW-Systems in einem lieferberechtigten Betrieb hergestellt und/oder vermarktet wurde und folgende Anforderungen erfüllt:

- kein Separatorenfleisch
- kein Rückenmark von Schweinen
- keine Innereien von Geflügel, die mit Spinchiller gekühlt wurden

Rohstoffe aus ITW-Herkunft

genusstaugliche Rohstoffe aus lieferberechtigten ITW-Betrieben, die die spezifischen ITW-Anforderungen für Lebensmittel nicht erfüllen. Darunter fallen z. B. Separatorenfleisch, Rückenmark von Schweinen, Innereien von Geflügel, die mit Spinchiller gekühlt wurden, sowie nichtgenusstaugliches Fleisch und/oder tierische Nebenprodukte (KAT 3) inklusive daraus gewonnene Proteine und/oder Fette von Schweinen, Puten, Hähnchen und Enten. Diese Rohstoffe erfüllen die rechtlichen Anforderungen an Rohstoffe für Heimtierfutter und Kauspielzeug aus tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten und die spezifischen Anforderungen an die Rohstoffauswahl gemäß VO (EU) Nr. 142/2011.

Negativliste

Für die Herstellung von ITW-Heimtierfutter und Kauspielzeug aus tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten, sind folgende Ausgangsmaterialien nicht zulässig:

- Material der Kategorie 1
- Material der Kategorie 2

- Küchen- und Speiseabfälle
- Zentrifugen- oder Separatorschlamm aus der Milchverarbeitung, der bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen ist
- Wolle
- aus kommerziellen Gründen getötete Eintagsküken

3.2 Nämlichkeit bei Geflügel- und Schweinefleisch

3.2.1 Kennzeichnung nämliche Ware

Für die Kennzeichnung von ITW-Rohstoffen (gemäß Definition Kapitel 3.1.1) gelten folgende Anforderungen:

Für ITW-Ware (Lebensmittel, die nach den Anforderungen des ITW-Systems hergestellt bzw. vermarktet wurden) und Rohstoffe aus ITW-Herkunft (i.S.v. genusstaugliche Rohstoffe, die jedoch die spezifischen ITW-Anforderungen für Lebensmittel nicht erfüllen bzw. tierische Nebenprodukte, die in einem ITW- lieferberechtigten Betrieb hergestellt und/oder vermarktet wurden) muss eine eindeutig differenzierende Kennzeichnungssystematik im Betrieb erstellt werden, um eine Verwechslung zu vermeiden.

Rohstoffe für nämliche Ware müssen beim Warenausgang mit entsprechender Kennzeichnung versehen werden. Zusätzlich muss die Ware eindeutig auf dem Lieferschein als nämliche Ware gekennzeichnet sein. Ein eindeutiger Bezug zwischen den Warenbegleitpapieren und der nämlichen Ware muss hergestellt werden können.

Im Geschäftskundenverhältnis gilt:

Nämliche ITW-Ware mit entsprechender Kennzeichnung oder Ware, die mit der Zusicherung über die Einhaltung der ITW-spezifischen Tierwohlkriterien vermarktet wird, darf nur an Unternehmen abgegeben werden, die an der ITW teilnehmen.

Bei der Herstellung von Endverbraucherpackungen gilt:

Als nämlich gekennzeichnete Ware darf nur an Abnehmer vermarktet werden, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen. Bei der Vermarktung von nämlich Ware in Endverbraucherpackungen muss die Ware nach den Vorgaben des jeweils gültigen Markenhandbuchs gekennzeichnet sein.

Die Systempartner sind berechtigt, das ITW-Siegel zu nutzen, wenn Ihnen die Nutzung durch einen Vertrag mit der ITW (Teilnahmevereinbarung) gestattet worden ist.

Systempartner dürfen nur dann ITW-Waren, die als solche gekennzeichnet sind, an Weiterveräußerer auch als ITW-Ware abgeben und in den Begleitpapieren so bezeichnen, wenn auch der Weiterveräußerer ITW-Systempartner ist.

3.2.2 Vermarktung von Endverbraucherpackungen mit dem ITW-Siegel

Sollen Heimtierfutter mit ITW-Siegel ausgelobt werden, gelten folgende Regelungen:

- Enthaltene Fleisch und tierische Nebenerzeugnisse (inkl. tierische Fette, Proteine, Innereien etc.) von relevanten Tierarten (zurzeit Schwein, Hähnchen, Ente oder Pute) erfüllen zu 100 % die ITW-Anforderungen. Ein Mischen von ITW- und Nicht-ITW-Rohstoffen bei diesen Tierarten ist nicht zulässig
- Auslobung von Claim-Artikeln in Anlehnung an den „FEDIAF Kodex für die gute Kennzeichnung von Heimtierfutter“ und in Verbindung mit dem Merkblatt zur Kennzeichnung von Heimtierfutter in der Initiative Tierwohl
- ITW-Siegel entspricht den Anforderungen des Markenhandbuchs der Initiative Tierwohl Heimtierfutter-Kennzeichnung

- Siegel wird nicht irreführend genutzt
- ⇒ Merkblatt zur Kennzeichnung von Heimtierfutter in der Initiative Tierwohl
- ⇒ Markenhandbuch der Initiative Tierwohl Heimtierfutter-Kennzeichnung
- ⇒ FEDIAF Kodex für die gute Kennzeichnung von Heimtierfuttern unter <https://europeanpetfood.org> oder über den Industrieverband Heimtierbedarf (IVH) e. V. unter <https://www.ivh-online.de>


3.2.3 Trennung und Identifizierung Nämlicher und Nicht-Nämlicher Ware

Es muss eine nachvollziehbare Systematik zur Trennung, Kennzeichnung und Chargenabtrennung von nämlicher Ware und nicht-nämlicher-Ware im Unternehmen vorliegen und im gesamten Betrieb über alle Produktionsstufen gewährleistet sein. Ist noch keine ITW-Ware im Betrieb vorhanden, muss die Vorgehensweise der Warentrennung in geeigneter Weise dargelegt werden.

Teilnehmenden Unternehmen ist gestattet, auch Nicht-ITW-Heimtierfutter herzustellen. Eine Verwechslung zwischen ITW-Ware und Nicht-ITW-Ware muss vermieden werden. Alle Mitarbeiter, die mit den Produkten arbeiten, müssen so arbeiten, dass sichergestellt ist, dass es nicht zu Verwechslungen kommt.

Beispiele zur Warentrennung und Prozesssteuerung von ITW- und Nicht-ITW

- Transport:* ITW und Nicht-ITW darf auf einem LKW transportiert werden unter Einhaltung der Chargentrennung und der betriebsinternen Kennzeichnungssystematik
- Lagerung:* ITW und Nicht-ITW darf zusammen gelagert werden bei eindeutiger Kennzeichnung der ITW - Produkte
- Produktion:* Mischer, Froster usw. müssen zwischen den Chargen nicht vollständig gereinigt werden, aber es muss ein „technologisch bestmögliches Ausfahren“ der Nicht-ITW-Charge sichergestellt werden

 Systematik zur Trennung von Nämlicher-Ware und Nicht-Nämlicher-Ware

3.3 System zur Rückverfolgung

3.3.1 Rückverfolgbarkeit von nämlicher Ware

Das im Unternehmen eingeführte Kennzeichnungs- und Registrierungssystem muss jederzeit eine eindeutige Identifizierung der nämlichen Ware und eine Rückverfolgbarkeit der Waren an einem Beispiel aus der Produktion oder dem Warenausgang ermöglichen. Es muss für Dritte nachvollziehbar sein, welche Produkte als nämliche Ware ausgeliefert wurden, von wem diese Ware bezogen und an wen diese Produkte veräußert wurden. Eine Kundenliste aller Abnehmer von ITW-Ware muss vorliegen.

Auch Produkte, in denen bekanntermaßen ITW-Ware eingesetzt wird, jedoch keine Kennzeichnung als ITW-Ware vorgenommen wird, müssen für die Prüfung der Rückverfolgbarkeit berücksichtigt werden.

3.3.2 Mengenabgleich

Es muss ein plausibles Verhältnis zwischen der Menge der eingekauften ITW-Waren und der Menge der produzierten bzw. eingelagerten ITW-Heimtierfutter vorliegen. Die dafür relevanten Daten und Belege müssen vorliegen und im internen System nachvollziehbar aufbereitet werden unter Berücksichtigung von:

- Mengenerfassung in Wareneingangsbelegen (z. B. Lieferscheine, Wareneingangskontrolle)
- Mengenerfassung in Warenausgangsbelegen (z. B. Lieferscheine)
- Mengenerfassung in Lagerbeständen (interne und externe Lagerstätten)

- Zuordnung Artikelstammdaten von Rohware und Endprodukt (z. B. Spezifikationen)
- spezifizierten Toleranzen (Verschnitt, Verlust)
- Definierten Mengeneinheiten (zur plausiblen Zuordnung)
- Ausgelagerten Prozessen (Frosten, Auftauen, Umpackprozesse o.ä.)

 Wareneingangsbelege und Warenausgangsbelege sowie Warenmenge im Kühl-/Gefrierhaus

3.4 Überprüfung der Zulassung

3.4.1 Einhaltung der Lieferkette

Wenn Ware als ITW-Ware vereinnahmt werden soll, muss in der [Tierwohl-Datenbank](#) überprüft werden, ob der Betrieb (Standort) zum Zeitpunkt der Anlieferung in der ITW für die entsprechende Tierart und Produktionsart zugelassen ist. Nur dann darf die Ware als solche angenommen werden. Jeder Standort im Bereich Heimtierfutter (Schlachtung/Zerlegung und Verarbeitung für ITW-Fleischrohstoffe, Transportdienstleister und Lagerhalter, Verarbeitungsbetriebe für Heimtierfutter, Heimtierfutterbetriebe sowie Private Labeler, Großhändler und Broker,) muss bei der Initiative Tierwohl angemeldet sein, damit eine Lieferberechtigung im ITW-System erteilt werden kann.

Bei der Lieferung von nämlicher Ware (Schlaktkörper, Fleisch und tierische Nebenerzeugnisse) ist darauf zu achten, dass auch der Kunde eine Zulassung in der Initiative Tierwohl für die entsprechende Tierart besitzt. Die Zulassungen müssen in der Tierwohl-Datenbank überprüft werden.

- Zugelassene Transportdienstleister und Lagerhalter, Verarbeitungsbetriebe für Heimtierfutter, Heimtierfutterbetriebe sowie Private Labeler, Großhändler und Broker,
- Zugelassene Schlachtbetriebe (Schwein und Geflügel)
- Zugelassene Verarbeitungsunternehmen

Die aktuell zugelassenen Teilnehmer des Einzelhandels finden Sie als Liste *Teilnehmer Lebensmitteleinzelhandel und Gastronomie* im Downloadbereich auf der Homepage der Initiative Tierwohl.

3.4.2 Ausgelagerte Prozesse

Wenn Produkte entsprechend des Markenhandbuchs der Initiative Tierwohl Heimtierfutter-Kennzeichnung mit dem ITW-Siegel ausgelobt werden sollen, müssen Unternehmen in denen ausgelagerte (Teil-)Prozesse der Herstellung; der Lagerung von ITW-relevanten Rohstoffen (i. S. v. Fleisch und tierischen Nebenerzeugnissen sowie Folgeprodukte wie z. B. tierische Proteine und Fette) und/oder des Handels/Vertriebs, die durch das teilnehmende Unternehmen beauftragt werden, obligatorisch am ITW-System teilnehmen.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer
Schwertberger Str. 14
53177 Bonn
Tel +49 228 35068-0
info@initiative-tierwohl.de